

## Anlage 4

### **Kriterien zur Abgrenzung der genehmigungsfreien bürotechnischen Zusammenarbeit von genehmigungspflichtigen Formen der Zusammenarbeit von Notaren**

Bayerische Notare dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsame Geschäftsräume unterhalten oder sich mit einem anderen Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden (§ 9 Abs. 1 BNotO i. V. m. § 3 NotV).

Eine bloße bürotechnische Zusammenarbeit von Notaren, deren Geschäftsräume sich im gleichen Anwesen oder in einem vergleichbaren engen räumlichen Zusammenhang befinden, ist dagegen genehmigungsfrei. Sie ist dem Präsidenten des Landgerichts und der Landesnotarkammer gemäß Nr. 3.2.1 Satz 1 NotBek anzuzeigen.

Bei den Geschäftsprüfungen ist bei einer bürotechnischen Zusammenarbeit von Notaren nach Nr. 3.2.2 NotBek zu prüfen, ob die Grenzen zu einer genehmigungspflichtigen Form der Zusammenarbeit nicht überschritten werden. Nachfolgende Anforderungen sind an das Vorliegen einer genehmigungsfreien bürotechnischen Zusammenarbeit zu stellen:

1. Die Mietverhältnisse, die Hinweisschilder am und im Gebäude, der Zugang zu den Amtsräumen und der Empfang müssen getrennt und voneinander unabhängig sein, sodass die beiderseitige Selbstständigkeit der Notare erkennbar wird.
2. Die Organisation des Geschäftsbetriebs der Notarstellen erfolgt ohne Einflussnahme auf die freie Notarwahl der Rechtsuchenden, ohne planmäßige Zuordnung von Beurkundungsaufträgen, ohne Arbeitsteilung und ohne gemeinsamen Außenauftritt. Jeder Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung muss vermieden werden.
3. Technische Einrichtungen und Anlagen können gemeinsam beschafft, vorgehalten und genutzt werden, wenn die Verschwiegenheitspflicht jedes Notars beachtet wird und insbesondere kein Zugriff auf Daten des anderen erfolgen kann. Bei gemeinsamen Telefonanlagen müssen Verbindungen der jeweiligen Notarstelle zugeordnet werden.
4. Die Personalhoheit hat jeder Notar für sich. Arbeits- und Dienstverträge werden getrennt und ohne Mitspracherecht des anderen geschlossen. Im besonderen Bedarfsfall dürfen Angestellte für einen begrenzten Zeitraum in der jeweils anderen Notarstelle eingesetzt werden, fachkundige Mitarbeiter der Notarkasse nur mit Zustimmung dieser. Dabei ist nach außen der Eindruck einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zu vermeiden.
5. Bei wechselseitiger Bestellung zum ständigen Vertreter (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO) hat sich die gegenseitige Vertretung im Rahmen des Üblichen zu halten und auf das erforderliche Maß zu beschränken; häufige kurzzeitige gegenseitige Vertretungen, die den Anschein einer gemeinsamen Berufsausübung erwecken können, sind nicht zulässig.
6. Die Wirtschaftsführung der Notare erfolgt strikt getrennt; gemeinsame Bankkonten oder eine gemeinsame Buchführung sind unzulässig. Mit Ausnahme eines angemessenen und sachbezogenen Ausgleichs für gemeinsam benutzte technische Einrichtungen und Anlagen sowie für vorübergehend zur Verfügung gestelltes Personal darf keinerlei Gebührenteilung erfolgen.
7. Die bürotechnische Zusammenarbeit muss in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht so ausgestaltet sein, dass nach deren Beendigung jeder Notar oder dessen Amtsnachfolger seine Amtstätigkeit ohne Einschränkungen oder Erschwernisse fortsetzen kann. Folgende Beendigungsgründe für die bürotechnische Zusammenarbeit sind mindestens vorzusehen:
  - Erlöschen des Amtes bei einem der beteiligten Notare,
  - Verlegung des Amtssitzes eines der Notare,
  - außerordentliche Kündigung der bürotechnischen Zusammenarbeit durch einen der Notare aus wichtigem Grund und
  - ordentliche Kündigung der bürotechnischen Zusammenarbeit unter Einhaltung einer (vertraglich festgelegten) angemessenen Kündigungsfrist.